



Agenda

- Neues QSt-Gesetz 2021
 - Grundlagen
- Quellensteuerpflicht und Berechnung
 - Wer ist quellensteuerpflichtig?
 - Wo ist man quellensteuerpflichtig?
 - Was ist wann quellensteuerpflichtig?
 - Welche Tarificodes werden seit 2021 angewandt?
 - Wie berechnen Sie die Quellensteuern?
 - QSt. Berechnung – Monatsmodell
 - Mögliche Verfahren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Korrekturmöglichkeiten

Grundlagen

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
3

Grundlagen

Daten (1/3)

- **15. Dezember 2016:** Parlament hat die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens angenommen und den endgültigen Gesetzestext verabschiedet
- **11. April 2018:** Die definitive Version der **Verordnung über die Quellensteuern** bei der direkten Bundessteuer wurde publiziert. Es sind weitere Verordnungen davon betroffen wie ExpaV, MBV etc.
- Die Inkraftsetzung erfolgte per **1. Januar 2021**

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
4

Grundlagen

Daten (2/3)

Kreisschreiben Nr. 45 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmenden:

- Publizierung des Kreisschreibens Nr. 45 am 12. Juni 2019 mit Inkrafttreten per 1. Januar 2021 (69 Seiten und 6 Anhänge)
- Ein FAQ zu ELM QSt wurde durch Swissdec publiziert (am 11.01.2021)
- Ein FAQ der ESTV zum KS 45 ist noch Bearbeitung; das konkrete Erscheinungsdatum ist noch nicht bekannt

Grundlagen

Daten (3/3)

- Es gibt weiterhin Merkblätter zu verschiedenen Sachverhalten, (wie bis 31.12.2020), z. B. zu Künstlern, Sportlern, Referenten, Verwaltungsräten, Leistungen aus Vorsorge etc., welche weitere Details beinhalten werden, bspw. Regelungen zu den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen.
- Anpassung der kantonalen Quellensteuergesetze, Verordnungen und Wegleitungen per 1. Januar 2021 war zwingend
- Massgebend für alle die mit einer gängigen Lohnsoftware mit automatisierter Quellensteuerberechnung arbeiten ist der Swissdec Standard ELM 5.0, welcher Ende März 2020 publiziert wurde
- ELM 5.0 ist deshalb auch massgebend für die meisten Unternehmen
- ELM 5.0 weicht teilweise vom KS 45 ab, was es nicht einfacher macht

Grundlagen

Bundesgesetz – wichtiger Artikel

Art. 85 Abs. 4 DBG (vom 16. Dezember 2016)

- Die ESTV muss zusammen mit den Kantonen einheitlich definieren, wie der 13. Monatslohn, Gratifikationen, unregelmässige Beschäftigung, Stundenlöhne, Teilzeit- oder Nebenerwerb sowie Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 AHVG beim Quellensteuerabzug berechnet werden und wie die satzbestimmenden Elemente zu berücksichtigen sind. Zudem muss sie gemeinsam mit den Kantonen regeln, wie bei Tarifwechsel, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen, sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung zu verfahren ist.

→ Konkretisierung im Kreisschreiben Nr. 45

→ Weitere Konkretisierung folgt dann im FAQ zum KS 45 der ESTV

Grundlagen

Inhaltsverzeichnis des Kreisschreibens Nr. 45 (1/2)

1. Allgemeines und Gegenstand des Kreisschreibens
2. Begriffe
3. Quellenbesteuerte Arbeitnehmer
4. Grundsätze zur Tarifierung
5. Abgrenzungen
6. Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell
7. Berechnung der Quellensteuer nach dem Jahresmodell
8. Kantonswechsel
9. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung
10. Rechte und Pflichten des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers

Grundlagen

Inhaltsverzeichnis des Kreisschreibens Nr. 45 (2/2)

11. Nachträgliche ordentliche Veranlagung und Neuberechnung der Quellensteuer
12. Wechsel zwischen Quellenbesteuerung und ordentlicher Veranlagung
13. Inkrafttreten, Aufhebungen und Übergangsrecht

Unterkapitel des Inhaltsverzeichnisses → Siehe Beilage KS 45

Grundlagen

Inkrafttreten QSt. Revision per 2021 – Wichtigste Änderungen der Quellenbesteuerung (1/2)

1. Aufhebung Diskriminierung
2. Harmonisierung der Quellensteuerberechnung im Jahres- und Monatsmodell:
 - Wesentlicher Anpassungsbedarf Software und Payroll-Handling
 - Umsetzung der Fälligkeit, einheitliche pro rata Berechnungen, Leistungen nach Austritt, Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen, durch Wegfall Tarifcode D und O → Komplexe Hochrechnungen bei Teilzeitangestellten mit mehreren Tätigkeiten (selbstständig, unselbstständig oder Ersatzleistungen)
 - Der Abfragebedarf bei den Mitarbeitenden, der Schulungsbedarf im HR/Payroll ist nicht zu unterschätzen.

Grundlagen

Inkrafttreten QSt. Revision per 2021 – Wichtigste Änderungen der Quellenbesteuerung (2/2)

3. Harmonisierung Definition Tarificodes → Erhöhter Abfragebedarf
4. Neuer Tarificode G und Q (nur für Versicherer)
5. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton
6. Herabsetzung der Bezugsprovision auf 1 – 2 %
7. Anpassungen bei den quellensteuerpflichtigen Leistungen im Bereich Arbeitgeberbeiträge (siehe separate Folie)
8. Erhöhung Gewinnungskostenabzüge für Künstler
9. Pflicht der Behörden, die in den Quellensteuertarifen enthaltenen pauschalen Abzüge jeweils zu veröffentlichen
10. Etc.

Grundlagen

Modelle

2 Modelle: Monats- oder Jahresmodell je nach massgebendem Kanton (gem. Anhang III des Kreisschreibens Nr. 45)

- Kantone mit Abrechnung nach Monatsmodell:
Aargau, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Bern, Basel Landschaft, Basel Stadt, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Uri, Zug, Zürich
- Kantone mit Abrechnung nach Jahresmodell:
Fribourg, Genf, Tessin, Waadt, Wallis

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
13

Wer ist **quellensteuerpflichtig**?

Grundlagen – QSt.-pflicht – Definition gem. DBG (1/2)

Zugehörigkeit	Persönliche/ wirtschaftliche Kriterien	Quellenbesteuerung
Persönliche Zugehörigkeit <ul style="list-style-type: none"> Führt zur unbeschränkten Steuerpflicht gem. Art. 6 Abs. 1 DBG 	<ul style="list-style-type: none"> Wohnsitz Qualifizierter Aufenthalt (= ohne Wohnsitz in der Schweiz) Entweder während mind. 30 Tage mit Erwerbstätigkeit Oder während mind. 90 Tage ohne Erwerbstätigkeit Heimatort (Wohnsitz im Ausland; Arbeitsverhältnis zum Bund/öffentlich-rechtliche Körperschaft) 	Art. 83 ff. DBG, ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung, sofern Ehegatte/eingetragener Partner nicht Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung besitzt, für Erwerbseinkommen

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
14

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Grundlagen – QSt.-pflicht – Definition gem. DBG (2/2)

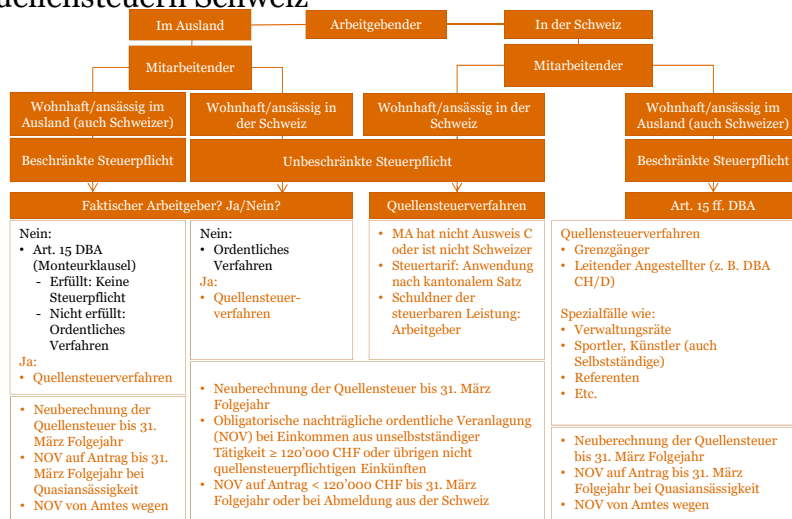
Zugehörigkeit	Persönliche/wirtschaftliche Kriterien	Quellenbesteuerung
Wirtschaftliche Zugehörigkeit (Auszug) Führt zur beschränkten Steuerpflicht gem. Art. 6 Abs. 2 DBG		
	<ul style="list-style-type: none"> Selbstständige Erwerbstätigkeit 	Art. 92 DBG, nur Künstler, Sportler und Referenten (Seit 2021: Anpassung der Abzüge)
	<ul style="list-style-type: none"> Unselbstständige Erwerbstätigkeit 	Art. 91 DBG, im Ausland ansässige Arbeitnehmer wie z. B. Grenzgänger, Wochenaufenthalter, Kurzaufenthalter
	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsschädigung 	Art. 93 DBG

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
15

Wer ist quellensteuerpflichtig?

Quellensteuern Schweiz



Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

* Änderungen 2021: Farbiger Text

17. Mai 2021
16

Wo ist man quellensteuerpflichtig?

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
17

Wo ist man **quellensteuerpflichtig?** Zuständiger Kanton (Art. 107 DBG, Art. 38 StHG) (1/2)

Personenkreis	Zuständiger Kanton für Quellensteuern
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	Zuständige Ausgleichskasse
Ausländischer Arbeitnehmende ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung für Erwerbseinkommen (steuerrechtlicher Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wohnkanton
Wochenaufenthalter (ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz)	Wochenaufenthaltskanton

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
18

Wo ist man quellensteuerpflichtig?
 Zuständiger Kanton (Art. 107 DBG, Art. 38 StHG) (2/2)

Personenkreis	Zuständiger Kanton für Quellensteuern
Grenzgänger Arbeitnehmende im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes (ohne Seeleute für die Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes) oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse von einem Arbeitgebenden mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz Verwaltungsrat mit Wohnsitz im Ausland (Art. 93 DBG) Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen nach Art. 97a DBG	Unternehmenssitz resp. Betriebsstättenkanton
Künstler, Sportler und Referenten (selbstständige und unselbstständige Tätigkeit)	Ort der Ausübung der Tätigkeit

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
 PwC
17. Mai 2021
19

Wo ist man quellensteuerpflichtig?
 Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (1/6)

- Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung, nicht im Zeitpunkt der effektiven Zahlung der steuerbaren Leistung (KS45 Ziffer 8.5).
- Weder Kreisschreiben Nr. 45 noch Gesetz oder Verordnung definieren den Wochenaufenthalt. Kriterien: Eigene Wohnstätte statt Hotel? Anzahl wöchentlicher Übernachtungen? Über welchen Zeitraum?
- Wohnsitzwechsel wird ab dem Folgemonat berücksichtigt. Sinn-gemäss gilt dies auch bei Begründung oder Aufgabe des Wochen-aufenthalts von im Ausland ansässigen Arbeitnehmenden.

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
 PwC
17. Mai 2021
20

Wo ist man **quellensteuerpflichtig**?

Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (2/6)

- Berücksichtigung des Wohnsitzwechsels ab Folgemonat gilt selbst dann, wenn eine quellensteuerpflichtige Person ihren Wohn- oder Wochenaufenthaltort per 1. eines Monats wechselt (Kreisschreiben Nr. 35 SSK).
- Ausnahme: Wechsel von unbeschränkter zu beschränkter Steuerpflicht
- Weitere Details können dem Kreisschreiben 35 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) entnommen werden.

Wo ist man **quellensteuerpflichtig**?

Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (3/6)

Beispiele

Beispiele	Ansässigkeit	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltkanton	Sitz Arbeitgebende/Betriebsstätte	Örtliche Zuständigkeit QST
Arbeitnehmender wohnt in Wollerau und arbeitet in Zürich	CH	SZ		ZH	?
Familie wohnt in Zürich, Arbeitnehmender arbeitet Montag bis Freitag in Genf und hat eine Wohnung in Nyon	CH	ZH	VD	GE	?

Wo ist man quellensteuerpflichtig?

Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (4/6)

Lösungen

Beispiele	Ansässigkeit	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltskanton	Sitz Arbeitgebender/Betriebsstätte	Örtliche Zuständigkeit QST
Arbeitnehmender wohnt in Wollerau und arbeitet in Zürich	CH	SZ		ZH	SZ
Familie wohnt in Zürich, Arbeitnehmender arbeitet Montag bis Freitag in Genf und hat eine Wohnung in Nyon	CH	ZH	VD	GE	ZH

Wo ist man quellensteuerpflichtig?

Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (5/6)

Beispiele

Beispiele	Ansässigkeit	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltskanton	Sitz Arbeitgebender/Betriebsstätte	Örtliche Zuständigkeit QST
Arbeitnehmender wohnt in Zollikon und arbeitet in Zürich, am 1. August zieht er nach Wollerau	CH	ZH (- 31. Jul.) SZ (ab 1. Aug.)		ZH	?
Arbeitnehmender arbeitet und wohnt in Zürich. Ab 1. August arbeitet er Montag bis Freitag in Genf und hat eine Wohnung in Nyon; Familie bleibt in Zürich	CH	ZH	VD (ab 1. Aug.)	ZH (bis 31. Jul.) GE (ab 1. Aug.)	?

Wo ist man quellensteuerpflichtig?
Anspruchsberechtigter Kanton/Kantonswechsel (6/6)

Lösungen

Beispiele	Ansässigkeit	Wohnsitzkanton	Wochenaufenthaltskanton	Sitz Arbeitgebender/Betriebsstätte	Örtliche Zuständigkeit QST
Arbeitnehmender wohnt in Zollikon und arbeitet in Zürich, am 1. August zieht er nach Wollerau	CH	ZH (- 31. Jul.) SZ (ab 1. Aug.)		ZH	ZH (- 31. Aug.) SZ (ab 1. Sep.)
Arbeitnehmender arbeitet und wohnt in Zürich. Ab 1. August arbeitet er Montag bis Freitag in Genf und hat eine Wohnung in Nyon; Familie bleibt in Zürich	CH	ZH	VD (ab 1. Aug.)	ZH (bis 31. Jul.) GE (ab 1. Aug.)	ZH

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (1/6)

- Massgebend ist, dass die Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis stammen; nicht zu den steuerbaren Leistungen gehören somit:
 - Leistungen aus Auftrag oder Werkvertrag
 - Schadenersatz
 - Effektive Spesen
 - Übernahme von Ausbildungskosten
- Es ist unerheblich, ob die Leistung dem Arbeitnehmenden zufließt, oder einem Dritten, bspw. Familienangehörigen, solange der Rechtsgrund im Arbeitsverhältnis begründet ist. Die Quellensteuerpflicht entsteht beim Mitarbeitenden, nicht etwa beim Begünstigten, z. B.: Gläubiger einer Lohnpfändung, Verleiher, ausländischer Arbeitgebende etc.

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (2/6)

- Steuerbar sind alle dem Arbeitnehmenden oder einer Drittperson im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis **ausgerichteten** oder **gutgeschriebenen** Entschädigungen. Beispielhaft werden aufgezählt:
 - Ordentlicher Arbeitslohn
 - Entschädigungen für Sonderleistungen (Lohn für Überzeit-, Nacht- oder Extraarbeiten, Arbeitsprämien)
 - Sämtliche Lohnzulagen (Familienzulagen, Essens-, Orts- und Teuerungszulagen, Ferienentschädigungen etc.)
 - Provisionen, Gratifikationen und Bonuszahlungen
 - Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke
 - Naturalleistungen (Unterkunft und Verpflegung, Geschäftsauto)

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (3/6)

- Trinkgelder gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises Rz 32, Tantiemen, Sitzungsgelder
- Geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile
- Abgangsentschädigungen
- Gehaltsnebenleistungen gemäss Rz 19 bis 26 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (bewertbare Naturalleistungen gemäss Marktpreis, Verpflegung und Unterkunft, Privatanteil Geschäftsauto etc.)
- Ersatzeinkünfte gemäss Merkblatt der ESTV über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften (Siehe Beilage & Slides ff.)

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (4/6)

- Vom Arbeitgebenden übernommene Leistungsverpflichtungen des Arbeitnehmenden:
 - Arbeitnehmerbeiträge AHV/IV/EO
 - Arbeitnehmerbeiträge PK gemäss Reglement und freiwillige Leistungen
 - Beiträge an Säule 3a oder Säule 3b (auch an nahestehende Personen erbrachte Leistungen)
 - Arbeitnehmerbeiträge ALV
 - Beiträge an private Versicherungen insbesondere Krankenkassenbeiträge
 - Quellensteuern

Was ist wann *quellensteuerpflichtig*?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (5/6)

- Entschädigungen für Berufskosten:
 - Kosten des Arbeitswegs
 - Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung, ausser sie müssen gemäss Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises nicht im Bruttolohn aufgeführt werden.
 - Gemäss Rz 18: Lunchchecks bis 180 CHF resp. Möglichkeit für verbilligte Mittagessen oder Abendessen in einer Kantine
 - Gemäss Rz 52: Sofern alle Bedingungen erfüllt sind und das X neben Ziffer 13.1.1 auf dem Lohnausweis gesetzt werden kann

Was ist wann *quellensteuerpflichtig*?

Steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (6/6)

- Abgangsentschädigungen ohne Vorsorgecharakter
- Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter ohne Ansässigkeit in der Schweiz
- In der Schweiz verdiente Boni oder geldwerte Leistungen aus Mitarbeiterbeteiligungen (Siehe Zahlungen nach Austritt)

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen – vor Antritt (KS45 6.8/7.5.2)

- Entschädigungen, welche dem Arbeitnehmenden vom Arbeitgebenden vor Antritt des Arbeitsverhältnisses ausgerichtet werden (z. B. Sign-on-Bonus), fallen nach schweizerischem Recht unter die Bestimmung von Artikel 17 DBG.
- Erhält eine in der Schweiz oder im Ausland ansässige Person eine derartige Leistung, ist darauf ebenfalls die Quellensteuer zu erheben.

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (KS45 6.9/7.5.3)

- Auch die Leistungen, welche sich auf das Arbeitsverhältnis beziehen, jedoch erst nach Austritt bezahlt werden, sind quellensteuerpflichtig.
- Dabei gibt es verschiedene Situationen, welche zu einer anderen Berechnungsregel führen. Beispiele werden im Berechnungsteil erläutert.

Was ist wann *quellensteuerpflichtig*?

Ersatzeinkünfte – an AG bezahlt (KS45 6.10, 7.5.4)

- Was sind Ersatzeinkünfte?
- Auf Ersatzeinkünften (Taggelder), welche von der Versicherung an den Arbeitgebenden ausbezahlt werden, sind von der Versicherung keine Quellensteuern abzurechnen.
- Der Arbeitgebende nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmenden vor und wendet darauf den massgebenden Tarificode bzw. Steuersatz an.
- Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, der Gutschrift oder der Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig.

Was ist wann *quellensteuerpflichtig*?

Nicht steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (1/4)

Ausnahmeliste gemäss Rz 72 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises

- Die ausführliche Formulierung ist der Wegleitung zu entnehmen.
- Für Expatriates gelten die Regelungen gemäss ExpaV

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Nicht steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (2/4)

- Vom Arbeitgebenden bezahlte, effektiv angefallene Reisespesen und andere Berufsauslagen (Belege müssen aufbewahrt werden) resp. welche aufgrund eines von den zuständigen Steuerbehörden genehmigten Spesenreglements pauschal entschädigt werden.
- Beschränkung Fahrkostenabzug gemäss FABI (keine Aufrechnung der Differenz)
Hinweis: Änderung der Berufskostenverordnung per 01.01.2022:
Neu werden auch die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mittels Pauschale besteuert werden; somit werden die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs inklusive Kosten des Arbeitswegs mit 0,9 % des Fahrzeugkaufpreises (exkl. MwSt., inkl. sämtlichen Sonderausstattungen) besteuert

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Nicht steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (3/4)

- Nicht zu den Quellensteuern unterliegenden Bruttoeinkünften hinzuzurechnen sind, sofern diese für alle Arbeitnehmenden, bzw. in Reglementen definierte Gruppen von Arbeitnehmenden, einer Unternehmung gleichermassen übernommen werden:
 - Reglementarische Leistungen des Arbeitgebenden an rein patronal finanzierte Vorsorgeeinrichtungen
 - Beiträge vom Arbeitgebenden an die obligatorische Berufsunfallversicherung (BUV) und die Nichtberufsunfallversicherung (NBUV)
 - Beiträge vom Arbeitgebenden für von ihm abgeschlossene Kollektivkrankentaggeld- und Kollektiv-UVG-Zusatzversicherung

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Nicht steuerbare Leistungen (KS45 3.2) (4/4)

- Kürzung/Reduktion Basis aufgrund ausländischer Arbeitstage (nicht aber für die Satzbestimmung)
- Ausländische Arbeitstage bei Ansässigkeit im Ausland
 - Freistellung aufgrund eines DBA wegen Arbeitsausübung im Ausland
- Pauschalabzüge bei Spezialgruppen (Künstler/Sportler/Referenten)

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Steuerbare Leistung aber nicht im Quellensteuerverfahren (KS45 3.2.8)

- Abgangsentschädigung mit Vorsorgecharakter bei Ansässigkeit in der Schweiz:
 - Besteuerung im ordentlichen Verfahren
 - Die Voraussetzungen, unter welchen eine Abgangsentschädigung Vorsorgecharakter hat oder nicht, sind dem Kreisschreiben Nr. 1 der ESTV vom 3. Oktober 2002 über die Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebenden zu entnehmen.

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Fälligkeit (1/2)

- Fällig ist eine Leistung, wenn ein unwiderruflicher Rechtsanspruch entstanden ist, d. h. wenn der Gläubiger (Arbeitnehmende) die Leistung (Lohn) verlangen kann.
- Von der Fälligkeit der Leistung ist der Zufluss der Leistung zu unterscheiden. Dies ist der Zeitpunkt, in welchem der Mitarbeitende tatsächlich den Lohn ausbezahlt erhält.
- Für den Quellensteuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung; für die Erhebung der Quellensteuer ist der Zufluss massgebend.
- Fälligkeit – nicht der Zufluss – bestimmt, bis wann Korrekturen beantragt werden können: «...bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres ...»

Was ist wann quellensteuerpflichtig?

Fälligkeit (2/2)

Fälligkeit gem. FAQ zum Lohnausweis (vom 23. August 2018):

- Lohnzahlungen für das Jahr x gehören auf den Lohnausweis der Steuerperiode x → Gilt auch, wenn einzelne Lohnbestandteile erst im Folgejahr (x + 1) ausbezahlt werden
- Rechtsanspruch entsteht im Jahr x, die Höhe ist jedoch unbekannt/strittig am Ende des Jahres (Boni u. ä.): Gilt als erst im Zahlungsjahr zugeflossen und sind in diesem im Lohnausweis anzugeben (x + 1)

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
43

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt? Zusammensetzung des Tarifcodes (1/2)

- Zusammensetzung durch den Buchstaben, die Anzahl Kinder, mit oder ohne Kirchensteuer: Z. B. AoY oder Spezialtarif
- Der anwendbare Tarifcode richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen der quellensteuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Dies gilt auch für nach dem Austritt des Arbeitnehmenden fällige Leistungen (bspw. Bonus, Abgangschädigung).

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
44

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Zusammensetzung des Tarifcodes (2/2)

- Änderungen die eine neue Tarifeinstufung bedingen (bspw. Heirat, Scheidung, Trennung, Geburt von Kindern, Aufnahme oder Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, Ein- oder Austritt in bzw. aus einer Landeskirche), werden bei der Quellenbesteuerung ab Beginn des auf die Änderung folgenden Monats entsprechend berücksichtigt.
- Bei der Festlegung des anwendbaren Tarifcodes ist es unerheblich, ob die Einkünfte in der Schweiz oder im Ausland erzielt werden.
- Fehlt eine Tarifeinstufung zum Zeitpunkt der Lohnzahlung, bestimmt der Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarifcode aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Angaben des Arbeitnehmenden.

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Tarife (gem KS45 4.1 – 4.6) (1/2)

Tarif A	Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die nicht mit Kindern oder unterstützungspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben. Des Weiteren wird der Tarif Code A für Arbeitnehmende mit unbestimmtem Zivilstand/bei unklaren Verhältnissen verwendet.
Tarif B	Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte* erwerbstätig ist.
Tarif C	Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* im In- oder Ausland erwerbstätig sind. (Erwerbstätig: Selbstständige/unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, resp. Ersatzeinkünfte erzielen). Die Höhe der Einkünfte ist unerheblich. Tarif C gelangt nicht zur Anwendung wenn der andere erwerbstätige Ehegatte* nach Tarif E besteuert wird.
Tarif D	Achtung: Neu wird der Tarifcode D von Ausgleichskassen für die Rückerstattung von AHV Beiträgen verwendet (spezielle Fälle Ausland – gem. Art. 18 Abs. 3 AHVG)
Tarif E	Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.
Tarif F	Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte* ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.

*Gilt auch für eingetragene Partnerschaft

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Tarife (gem KS45 4.1 – 4.6) (2/2)

Tarif H	Für alleinstehende Personen (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen), die mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.
Tarif L	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen.
Tarif M	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen.
Tarif N	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen.
Tarif O	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen.
Tarif P	Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA CH-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen.

*Gilt auch für eingetragene Partnerschaft

→ Die ausführlichen Formulierungen sind dem KS 45 zu entnehmen

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Tarife (gem. KS45 4.1 und 5.1)

- Speziälsätze für Künstler, Sportler, Referenten
- G resp. Q (nur für Ersatzeinkünfte, die direkt vom Versicherer an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden)
- Spezialtarife nur im Kanton Tessin
- Code Steuerarten z.B. für
 - Mitarbeiterbeteiligungen (Export),
 - Verwaltungsratshonorare (Wohnsitz Ausland),
 - Korrektur für fälschlicherweise abgerechnete/nicht abgerechnete Quellensteuerpflichtige
 - Grenzgänger Frankreich gemäss Sondervereinbarung

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Wie kann der Tarif ermittelt werden? (1/3)

Welche Informationen werden von den quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden benötigt?

Angaben zum quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden:

- Name, Vorname, Zivilstand, Wohnort (CH), Wohnsitzstaat (Ausland)
- Grenzgänger: Ja/Nein?
(Als steuerlicher Grenzgänger gilt nur, wer täglich an seinen Wohnsitz zurückkehrt.)
- Wochenaufenthalter: Ja/Nein? (Wochenaufenthaltsadresse)
- Pensum
- Konfession

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Wie kann der Tarif ermittelt werden? (2/3)

Welche Informationen werden von den quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden benötigt?

Angaben zum quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden:

- Haupt-/Nebenerwerb und Ersatzeinkommen – die entsprechenden Details werden im Berechnungsteil Teilzeithochrechnung noch näher erläutert.
- Name, Vorname, Geburtsdatum der unterstützungsbedürftigen Kinder: Als unterstützungsbedürftige Kinder im Sinne der Quellensteuerverordnung gelten Kinder, die minderjährig sind oder in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung sind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.
- ~~Informationen bezüglich Familienzulagenanspruch und -empfänger~~

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Wie kann der Tarif ermittelt werden? (3/3)

Welche Informationen werden von den quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden benötigt?

- Angaben zum Ehegatten resp. zur Person, in eingetragener Partnerschaft oder zum Konkubinatspartner/innen (bei Letzterem falls relevant für QSt.-Tarif des Mitarbeitenden)
 - Erwerbstätigkeit (oder Ersatzeinkommen): Ja/Nein
 - Quellensteuer: Werden die Sozialversicherungen (inkl. QSt.) im vereinfachten Verfahren abgerechnet: Ja/Nein
 - Evtl. Höhe des Erwerbseinkommens

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Tarifanwendungen

Vorgehen bei fehlender Tarifeinstufung:

Dieser Sachverhalt ist neu geregelt (KS45 4.1)

- Für Ledige sowie für Mitarbeitende mit unbekanntem Zivilstand:
Tarif AOY
- Für verheiratete Mitarbeitende: Tarif COY

Die quellensteuerpflichtigen Mitarbeitenden haben eine gesetzliche Verpflichtung, Änderungen der persönlichen Situation unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden.

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Besonderheiten: Tarifcodes (B,C,M,N) (KS45 4.2) (1/2)

- Einverdiener- resp. Zweiverdienertarif bei Verheirateten
- Definition der Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten:
 - Selbstständige, unselbstständige Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland oder Erzielen von Ersatzeinkünften
- Einheitliche Anwendung aller Kantone bei Aufgabe der «Erwerbstätigkeit»: B resp. M Tarif ab Folgemonat

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Besonderheiten: Tarifcodes (B,C,M,N) (KS45 4.2) (2/2)

- Einheitliche Anwendung aller Kantone bei Aufnahme der «Erwerbstätigkeit»: C resp. N Tarif; beim Ehegatten, der die Erwerbstätigkeit aufnimmt sofort; beim bereits erwerbstätigen Ehegatten erst ab Folgemonat
- Tarifcode B (wie bis 31. Dezember 2020), wenn der andere Ehegatte sein einziges Einkommen mit Tarif E besteuert erhält
- Bei Tarifcode C kann der Kindertarif beiden zugewiesen werden.

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Besonderheiten: Tarifcodes (H,P) (KS45 4.3)

- Alleinstehende, welche mit Kindern oder unterhaltspflichtigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und für deren Unterhalt sie zur Hauptsache aufkommen.
 - Situation Konkubinat mit gemeinsamer elterlicher Sorge resp. gemeinsamen Aufkommen für Unterhalt des in Erstausbildung stehenden Kindes: Der Tarif H/P wird demjenigen Elternteil mit dem höheren Bruttoeinkommen gewährt (+ Kindertarif). Bei unklaren Verhältnissen soll der Tarifcode Ao bei beiden angewendet werden.
- Antrag zur Neuberechnung der Quellensteuer durch Arbeitnehmenden bis zum 31. März oder NOV für hälftige Berücksichtigung der Kinderabzüge notwendig (Siehe auch Voraussetzungen für die Anwendung der Kindertarife)
- Einheitliche Anwendung durch alle Kantone

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Kinderabzugsgewährung (KS45 4.7)

- Anzahl minderjähriger oder in beruflicher bzw. schulischer Erstausbildung stehende Kinder für deren Unterhalt der Arbeitnehmende zur Hauptsache aufkommt
- Minderjährige Kinder: Nachgewiesene Kindesverhältnisse z. B. durch Geburtsurkunden, Zulagenentscheide, Adoptivurkunden, Familienausweise
- Volljährige Kinder: Nachweis über die Erstausbildung z. B. Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, Zulagenentscheide
- Bei Alleinstehenden (ohne Konkubinat) zusätzlich: Nachweis, dass das Kind im gleichen Haushalt lebt z. B. Ansässigkeitsbescheinigung, Niederlassungsausweis, Bescheinigung der Wohnsitzgemeinde

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Änderungen Quellensteuertarife direkte Bundessteuer

- Die Quellensteuertarife für die direkte Bundessteuer wurden seit dem Jahr 2014 nicht mehr angepasst.
- Änderungen der Parameter gegenüber denjenigen von 2014:
 - Erhöhung des AHV/IV/EO-Abzugs auf 5.30 % (bisher 5.15 %)
 - Erhöhung des versicherten Verdienstes bei der ALV und NBUV auf neu 148'200 CHF pro Jahr (bisher 126'000 CHF)
 - Reduktion des Abzugs für NBUV auf neu 1.00 % (bisher 1.30 %)
 - Erhöhung des Medianwerts (dem Tarifcode C zugrunde gelegter Betrag) auf 5675 CHF pro Monat/68'100 CHF pro Jahr (bisher 5425 CHF pro Monat/65'100 CHF pro Jahr)

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Grundlagen für die Berechnung der Tarife des Bundes (1/2)

Abzüge pro Tarifcode	Höhe des Abzugs
AHV/IV/EO	5.30 %
ALV (Jahreslohn ≤ 148'200 CHF)	1.10 %, max. 1630.20 CHF
ALV (Jahreslohn ≥ 148'200 CHF)	0.50 %
NBUV-Prämien (bis 148'200 CHF)	1.00 %, max. 1482.00 CHF
Beiträge berufliche Vorsorge (2. Säule)	5.50 %
Versicherungsprämien und Sparszinsen:	
• Alleinstehende (nur Tarifcodes A und H/P)	3.00 %, max. 1700 CHF
• Verheiratete (nur Tarifcodes B/M, C/N und F)	5.00 %, max. 3500 CHF (bei C/N: 1/2 pro Ehegatte)
• Pro Kind	700 CHF (bei C/N: 1/2 pro Ehegatte)

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?
 Grundlagen für die Berechnung der Tarife des Bundes (2/2)

Abzüge pro Tarifcode	Höhe des Abzugs
Berufskosten: <ul style="list-style-type: none"> Fahrkosten Auswärtige Verpflegung Pauschalabzug 	700 CHF 3200 CHF 3.00 %, min. 2000 CHF/ max. 4000 CHF
Zweiverdienerabzug (nur Tarifcodes C/N)	50 % vom Einkommen, min. 8100 CHF/max. 13'400 CHF (davon 1/2 pro Ehegatte)
Sozialabzüge: <ul style="list-style-type: none"> Kinderabzug (pro Kind) Ehepaarabzug (nur Tarifcodes B/M, C/N und F) 	6500 CHF (bei C/N: 1/2 pro Ehegatte) 2600 CHF (bei C/N: 1/2 pro Ehegatte)
Familienentlastung: Abzug vom Steuerbetrag DBSt pro Kind (alle Tarife ausser A/L)	251 CHF (bei C/N: 1/2 pro Ehegatte)

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
 PwC

17. Mai 2021
 59

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?
 Wechsel Tarifcode (KS45 4.1) Fallbeispiel

Beispiele		Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Arbeitnehmender heiratet am 15. März; die Ehefrau ist erwerbstätig. Am 7. Juli wird das erste Kind geboren, die Frau gibt am 30. November ihre Erwerbstätigkeit auf	Mann												
	Frau												

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
 PwC

17. Mai 2021
 60

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Wechsel Tarifcode (KS45 4.1) Fallbeispiel – Lösung

Beispiele		Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Arbeitnehmender heiratet am 15. März; die Ehefrau ist erwerbstätig. Am 7. Juli wird das erste Kind geboren, die Frau gibt am 30. November ihre Erwerbstätigkeit auf	Mann	Ao	Ao	Ao	Co	Co	Co	Co	C1	C1	C1	C1	B1
	Frau	Ao	Ao	Ao	Co	Co	Co	Co	C1	C1	C1	C1	

Welche Tarifcodes werden seit 2021 angewandt?

Offen

- Welcher Kanton bestimmt die Tarifcodes und sendet diese dem Arbeitgebenden zu und welcher nicht?
- Einheitliches kantonales Verfahren bei der Anwendung des Formulars GRE-3?
- Lohnnachgenuss bleibt kantonal unterschiedlich
- Es muss mit weiteren Unterschieden gerechnet werden, wenn diese nicht im wichtigen Gesetzesartikel Art. 85 Abs. 4 DBG erwähnt wurden.

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
63

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Beispiel

Pflichtiger Betrag (z. B. 10'000 CHF)
x Prozentsatz
= Abzugsbetrag Quellensteuer XX

Pflichtiger Betrag
10'000 CHF

Satzbestimmender Betrag
z. B. 20'000 CHF

Was ist quellensteuerpflichtig?

- Basis für Quellensteuern – steuerbare Leistung (auf die Schweiz entfallend – ausgerichtet oder gutgeschrieben)
- Einmalig (aperiodisch)
- Repetierend (periodisch)
- Auszuscheidende Arbeitstage Ausland?

Welcher Kanton?

- Tarifcode? (z. B. AoY) resp. Spezialsatz?
- Ab wann? Rückwirkend?
- Satzbestimmung abweichend v. Basis?
- Pro rata/13. ML. Spezialhochrechnung?
- Teilzeithochrechnung?
- Zusätzliches resp. ausländisches Einkommen?

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
64

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Wichtig (1/5)

- Die sorgfältige Definition/Evaluation von periodischen und aperiodischen Leistungen ist noch wichtiger denn je.
- Das Kreisschreiben Nr. 45 führt sowohl für das Monatsmodell als auch das Jahresmodell Beispiele von aperiodischen Leistungen auf:
 - Überzeitenschädigungen, Entschädigungen von nicht bezogenen Ferienguthaben, Dienstalterszulagen, Bonuszahlungen, Prämien
 - Verwaltungsratshonorare, Abgangsentschädigungen, Gratifikationen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Wichtig (2/5)

- Verweis auf Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises Rz 27 (Erläuterungen zur Ziffer 3 des Lohnausweises «Unregelmässige Leistungen»)
- Das FAQ zu ELM QSt von Swissdec präzisiert:
 - Leistungen, die in den Ziffern 1, 2 oder 7 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als periodisch.
 - Leistungen, die in den Ziffern 3, 4 oder 5 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten in der Regel als aperiodisch.
 - Leistungen, die in der Ziffer 6 des Lohnausweises aufzuführen sind, gelten je nach Charakter der Leistung als aperiodisch oder periodisch
 - Im Zweifelsfall ist eine Leistung als periodisch zu betrachten.

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Wichtig (3/5)

Unregelmässige Leistungen gem. Rz 27 Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises:

- Bonuszahlungen, z. B. leistungsabhängige Gratifikationen oder Gewinnanteile
- Antritts- und Austrittsentschädigungen
- Treueprämien
- Dienstaltersgeschenke, Jubiläumsgeschenke
- Umzugsentschädigungen (pauschal oder effektiv)

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Wichtig (4/5)

- Die **Satzbestimmung** erhielt eine neue Komplexität (z. B. Teilzeit, untermonatiger resp. unterjähriger Ein- und Austritt und die bereits zuvor erwähnten Situationen).
- Beim 13. Monatslohn unterschiedliche Vorgehensweise gemäss KS45 versus ELM 5.0; wird nicht mit ELM 5.0 gearbeitet (dies ist eher die Ausnahme z. B. Excellösung, Softwarelösung ohne autom. QST-Berechnung), müssen die Berechnungen nach KS45 vorgenommen werden.
- Beim Jahresmodell unterschiedliche Vorgehensweise gemäss Kreisschreiben 45 versus ELM 5.0 (ELM berechnet die Vormonate laufend neu und nimmt automatisch einen Ausgleich vor, während gemäss Kreisschreiben 45 auch erst ein Ausgleich bei Austritt/ Kantonswechsel/Jahresende möglich ist.)

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Wichtig (5/5)

- Klarere Definition bei Stunden- oder Tagelöhnern durch Lohnstandard Richtlinien.
- Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist wörtlich umgesetzt.
- Bei rückwirkenden Korrekturen (z. B. wenn eine fällige Leistung erst später bekannt wird und z. B. inzwischen ein Kantonswechsel stattgefunden hat oder ein Tarificodewechsel) muss für die Besteuerung immer die Fälligkeit beachtet werden. Somit muss in solchen Fällen eine Korrekturabrechnung durch den Arbeitgebenden vorgenommen werden. Dies ist insbesondere bei Schattenpayroll, Expatriatepayroll, Splitpayroll massgebend.

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Umsetzung in der Praxis (1/3)

Bei der Umsetzung in den Unternehmen sind die folgenden Fragen häufig aufgetaucht:

- Welches sind periodische und aperiodische Elemente?
- Wie handhabt man einen Quellensteuerpflichtigen, der zuerst regelmässig und dann unregelmässig oder umgekehrt beschäftigt wird? (Auszahlung monatlich versus z.B. wöchentlich)
- Was gilt als «weitere Tätigkeiten», die zu einer Teilzeithochrechnung führen? Ist der Arbeitgeber frei in der Auswahl der Hochrechnungsmethoden? Welches sind für eine Teilzeithochrechnung massgebende Ersatzleistungen?
- Gibt es eine Teilzeithochrechnung über 100 %?

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Umsetzung in der Praxis (2/3)

- Muss die Familienzulage bei der Teilzeithochrechnung als periodisches Element tatsächlich erneut hochgerechnet werden, auch wenn sie eigentlich bereits 100 % entspricht?
- Welches sind die Unterschiede zwischen dem KS 45 und ELM-5.0-Richtlinien? Wann muss was angewendet werden?
- Muss ich mit ELM 5.0 zwingend elektronisch übermitteln?
- Wie gehe ich vor, wenn der Mitarbeitende zwei Adressen angibt? Welcher Wohnsitz ist für die Quellensteuern massgebend?
- Muss ich bei einem steuerlich echten Grenzgänger zu Deutschland bei mehreren Tätigkeiten auch eine Teilzeithochrechnung vornehmen?

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Umsetzung in der Praxis (3/3)

- In welchen Fällen muss der Arbeitgebende ausländische Arbeitstage von echten und unechten Grenzgängern gemäss Formel ausscheiden? Kann er nicht einfach voll durchbesteuern und es ist dann Sache der Steuerpflichtigen?

Wie berechnen Sie die Quellensteuern?

Generelle Hinweise zu den Berechnungsbeispielen

- Bei Berechnungsbeispielen wurde der Pensionskassenabzug der Einfachheit halber weggelassen.
- Die Höhe des Quellensteuersatzes ist ein Beispiel-Prozentsatz.
- Die Version ELM 5.0 wurde Ende März 2020 publiziert und die Abweichungen zum KS45 sind bekannt

QSt. Berechnung – Monatsmodell

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Vorgehen Monatsmodell (KS45 6.2) (1/2)

- Bei der Berechnung der Quellensteuer nach dem Monatsmodell gilt der Monat als Steuerperiode. Für die Berechnung des Steuerabzugs sind die monatlichen Bruttoeinkünfte massgebend, d. h. sämtliche steuerpflichtigen Leistungen, die im entsprechenden Monat an den quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, sind in der Regel zusammenzuzählen und als Ganzes der Quellenbesteuerung zu unterwerfen.
- Für den Quellensteuerabzug sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung massgebend. Im Normalfall wird die geschuldete Quellensteuer aufgrund der Bruttoeinkünfte eines Monats durch Multiplikation der Bruttoeinkünfte mit dem Steuersatz gemäss anwendbarem Quellensteuertarif ermittelt.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Vorgehen Monatsmodell (KS45 6.2) (2/2)

- Dieselbe Vorgehensweise ist anzuwenden, wenn der Arbeitnehmende im Stundenlohn angestellt ist und ihm der Lohn monatlich ausbezahlt wird!
- In Einzelfällen kann eine Berechnung des satzbestimmenden Einkommens notwendig sein. Dies ist beispielsweise bei mehreren Arbeitsverhältnissen, bei untermonatiger Aufnahme bzw. Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei der Ausscheidung von Arbeitstagen ins Ausland für Steuerpflichtige ohne Ansässigkeit in der Schweiz der Fall.
- Der 13. Monatslohn ist grundsätzlich im Monat der Auszahlung an der Quelle zu besteuern.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbestimmung untermonatiger Ein-/Austritt

- Einheitliche Umrechnung der Tage bei untermonatigem Ein- resp. Austritt (analog der Sozialversicherungstage): Umrechnung der periodischen Leistungen auf 30 Kalendertage, aperiodische Bestandteile werden nach der Umrechnung addiert.
- Spezialfälle:

Eintritt am 31. März 2023 = 1 Tag
 Eintritt am 30. März 2023 = 1 Tag
 Eintritt am 29. März 2023 = 2 Tage
 Eintritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
 Eintritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 1 Tag
 Eintritt am 28. Februar 2023 = 1 Tag
 Eintritt am 27. Februar 2023 = 4 Tage

Austritt am 31. März 2023 = 30 Tage
 Austritt am 30. März 2023 = 30 Tage
 Austritt am 29. März 2023 = 29 Tage
 Austritt am 29. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
 Austritt am 28. Februar 2024 (Schaltjahr) = 30 Tage
 Austritt am 28. Februar 2023 = 30 Tage
 Austritt am 27. Februar 2023 = 27 Tage

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbestimmung 13. Monatslohn (KS45 6.3) (1/4)

Wird der 13. Monatslohn vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich ausbezahlt, ist der Anteil des 13. Monatslohns für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens wie folgt zu den übrigen satzbestimmenden Einkünften des Auszahlungsmonats hinzuzurechnen (Anspruchsberechtigung des Arbeitnehmenden in Abhängigkeit von der Dauer des Arbeitsverhältnisses).

Berechnung gem. KS45, ohne ELM 5.0:

- Vierteljährliche Auszahlung: 25 % eines vollen 13. Monatslohns
- Halbjährliche Auszahlung: 50 % eines vollen 13. Monatslohns
- Jährliche Auszahlung: 100 % eines vollen 13. Monatslohns

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbestimmung 13. Monatslohn (KS45 6.3) (2/4)

Variante Berechnung mit ELM 5.0:

- Grundsätzlich keine Umrechnung des 13. Monatslohns auf eine viertel-, halbjährlich oder jährliche Auszahlung.
- Bei pro-rata Zahlungen (Austritt während des Monats) muss der 13. Monatslohn zusammen mit dem Monatslohn für die Satzbestimmung auf 30 Tage umgerechnet werden.
- Der 13. Monatslohn muss analog dem Monatslohn ebenfalls auf das effektive Gesamtpensum resp. 100 % umgerechnet werden (sofern notwendig).

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbestimmung 13. Monatslohn (KS45 6.3) (3/4)

- Massgebend für den Quellensteuersatz ist immer eine volle Tranche des 13. Monatslohnes (gem. KS45).
- Beispiel – Sachverhalt:
 - Arbeitnehmende tritt am 1. November 20xx ins Unternehmen ein.
 - Im Dezember wird der anteilige 13. Monatslohn ausbezahlt.
 - Der 13. Monatslohn wird im Unternehmen 1 x jährlich im Dezember ausbezahlt.
 - Er erhält im Dezember einen Monatslohn von 12'000 CHF und einen 13. Monatslohn (pro rata) von 2000 CHF.

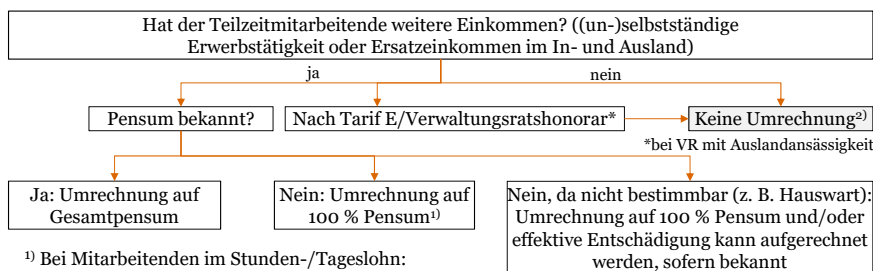
QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbestimmung 13. Monatslohn (KS45 6.3) (4/4)

- Lösung Berechnung gem. KS45, ohne ELM 5.0
 Basis: 14'000 CHF, satzbestimmend 24'000 CHF
 (2000 CHF/60 x 360 = 12'000)
 (immer 30 Tage monatlich resp. 360 Tage jährlich)
- Lösung Variante Berechnung mit ELM 5.0
 Basis: 14'000 CHF, satzbestimmend 14'000 CHF
 (keine Hochrechnung des 13. Monatslohn-Anteils)

QSt. Berechnung – Monatsmodell

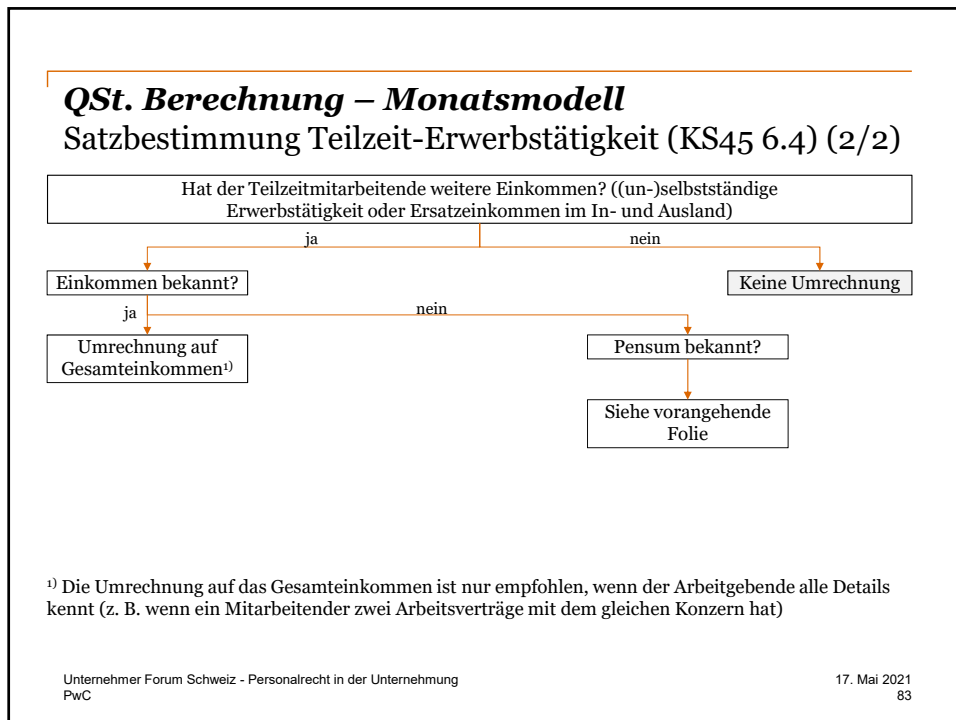
Satzbestimmung Teilzeit-Erwerbstätigkeit (KS45 6.4) (1/2)



¹) Bei Mitarbeitenden im Stunden-/Tageslohn:
 Mit monatlicher Entschädigung ist das Pensum errechenbar:

$$\frac{\text{geleistete Stunden/Tage pro Monat}}{\text{betriebsübliche Stunden/Tage pro Monat}} = \text{Pensum}$$

²) Stunden-/Tagelöhner ohne monatliche Entschädigung/Auszahlung: Umrechnung auf 180 Stunden pro Monat/2160 Stunden pro Jahr resp. auf 21.667 Tage pro Monat/260 Tage pro Jahr → Auch notwendig, wenn der Mitarbeitende keine weiteren Einkommen hat!
 Im Personalverleih wird bei mehreren unterschiedlichen Stundenlöhnen in der gleichen Periode ein Durchschnitt ermittelt.



- ### QSt. Berechnung – Monatsmodell
- #### Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (1/13)
- Umrechnung auf einen Beschäftigungsgrad von 100 %, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmenden nicht offengelegt wird.
 - Empfohlene Sicherheitsberechnungsvariante für den Arbeitgebenden, aber nicht für den Arbeitnehmenden!
 - Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern die Einkünfte dem Schuldner der steuerbaren Leistung bekannt gegeben werden (z. B. Konzern oder mehrere Arbeitsverträge beim gleichen Schuldner der steuerbaren Leistung)
 - Nur empfohlen, wenn es kaum aperiodische Leistungen gibt resp. keine Fremdwährungsumrechnungen, welche sowieso immer schwanken.
- Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC 17. Mai 2021
84

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (2/13)

- Sehr komplex! Die Arbeitgebenden müssen sich organisieren und den Arbeitnehmenden noch mehr verpflichten, jegliche Veränderungen sofort mitzuteilen (Basis. Art. 136 DBG). Bei Falschangaben des Arbeitnehmenden haften die Arbeitgebenden trotzdem!
- Wie kann das sinnvoll in einem Lohnprogramm abgebildet werden?
- Keine Umrechnung muss vorgenommen werden, wenn die weitere Tätigkeit mit Tarifcode E besteuert wird.
- Bei Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit ist die Umrechnung ab dem Folgemonat vorzunehmen.
- Bei Aufgabe einer zusätzlichen Tätigkeit – nur noch eine Tätigkeit – ist ab dem Folgemonat keine Umrechnung mehr vorzunehmen.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (3/13)

Mehrere Arbeitsverhältnisse (und/oder Ersatzeinkünfte):

- Für jedes einzelne Arbeitsverhältnis bzw. Versicherungsverhältnis ist jeweils das satzbestimmende Einkommen zu ermitteln.
- Kann eine Umrechnung auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte) des Arbeitnehmenden vorgenommen werden?

→ Komplexität, wenn sich die Verhältnisse immer wieder ändern! Eher nicht empfohlene Berechnungsvariante, weil das Risiko beim Arbeitgebenden gross ist!

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (4/13)

- Bei Stunden- oder Tageslohn:
 - mit monatlicher Auszahlung (grundsätzlich Basis Monatsrapporte)
 - monatliche Arbeitsleistung
 - sind die Bestimmungen der Arbeitsverträge zu berücksichtigen.
 - Für die Bestimmung des Arbeitspensums ist in diesen Fällen auf die betriebsüblichen Arbeitsstunden abzustellen. Bei Ersatzeinkünften ist der Arbeitsunfähigkeits- oder Invaliditätsgrad massgebend.
 - Diese Pensum-Ermittlung anhand der Arbeitsstunden im Verhältnis zu den betriebsüblichen Arbeitsstunden bildet die Ausgangslage für die Hochrechnung des satzbestimmenden Einkommens.

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
87

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (5/13)

Beispiel aperiodische Leistungen bei Teilzeit, Austritt und mehrere Arbeitgeber aus dem KS45 6.6

Sachverhalt:

- Sandra Wirz arbeitet bei der Meier AG (50 %) und bei der Wolf AG (40 %); beide haben ihren Sitz in der Schweiz
- Per 15. März 2022 endet das Arbeitsverhältnis mit der Wolf AG

Sie erhält von der Wolf AG bei ihrem Austritt folgende Leistungen:		Welche Leistungen sind steuerbar, satzbestimmend? Wie sieht die Berechnung aus?
1000 CHF	anteilmässige Lohnzahlung	
416.67 CHF	anteilmässige Auszahlung des 13. Monatslohns	
500 CHF	Abgangsentschädigung	
1916.67 CHF	Total	

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
88

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (6/13)

Beispiel aperiodische Leistungen bei Teilzeit, Austritt und mehrere Arbeitgeber aus dem KS45 6.6

Berechnung (1/2)

Leistungen	Meier AG (CH)	Wolf AG (CH)	Berechnung
Pensum	50 %	40 %	
Lohn (periodisch)	2600	1000	
Abgangsentschädigung (aperiodisch)	-	500	
Anteil 13. Monatslohn	0	416.67	

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (7/13)

Beispiel aperiodische Leistungen bei Teilzeit, Austritt und mehrere Arbeitgeber aus dem KS45 6.6

Berechnung (2/2)

Leistungen	Meier AG (CH) 50 %	Wolf AG (CH) 40 %	Berechnung (Wolf AG)
1. Umrechnung Austritt			
Satzbestimmung 13. ML (ohne ELM 5.0)	0	2000	416.67/75 x 360
Satzbestimmung Lohn Austritt (auf 30 Tage)	2600	2000	1000/15 x 30
2. Umrechnung mehrere Arbeitgebende			
Satzbestimmung TZ-Pensum	5200	9000	(2000 + 2000)/40 % x 90 %
Abgangsentschädigung		500	
Total Satzbestimmung	5200	9500	

Hinweis: Die Meier AG muss ab Folgemonat keine Hochrechnung mehr vornehmen, wenn dies das einzige Einkommen ist.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (8/13)

Beispiel Pensum-Ermittlung, teilweise aus dem KS45 6.4

Sachverhalt:

- Hans Meier ist bei der Huber AG im Stundenlohn angestellt und wird monatlich bezahlt
- Er hat noch ein weiteres Arbeitsverhältnis (Pensum nicht bekannt)
- Im Monat April arbeitet er bei der Huber AG 35 Stunden
- Die betriebsübliche Arbeitszeit bei der Huber AG beträgt 182 Stunden pro Monat (= 42 Stunden pro Woche)

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (9/13)

Beispiel Pensum-Ermittlung, teilweise aus dem KS45 6.4

Lösung:

- $35 \text{ Stunden} / 182 = 19.23 \%$
- Das Pensum bei der Huber AG beträgt somit im April 19.23 %
- Darauf basierend wird das satzbestimmende Einkommen bei der Huber AG auf 100 % aufgerechnet

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (10/13)

Beispiel zwei Teilzeitanstellungen, teilweise aus dem KS45 6.4 Sachverhalt:

- Zwei Arbeitsverhältnisse in CH/Gesamtpensum 100 %
- Davon 70 % Pensum + Bonus, G. AG in Zürich
- und 30 % Pensum mit Familienzulagen H. AG in Aargau
- Der Arbeitnehmende ist wohnhaft in Aargau

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (11/13)

Beispiel zwei Teilzeitanstellungen, teilweise aus dem KS45 6.4 Lösung:

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	Satzbestimmend
Ganz AG (CH)	70 %	4550	6500
Ganz AG (CH)	Bonus	2000	2000
Ganz AG (CH), Total		6550	8500
Huber AG (CH)	30 %	1000	3333.35
Huber AG (CH)	Familienzulage	200	666.65
Huber AG (CH), Total		1200	4000

→ Für Satzbestimmung auf 100 % aufrechnen, gilt auch für Fam.Zul.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (12/13)

Beispiel Privatanteil Geschäftsfahrzeug – Sachverhalt:

- Quellensteuerpflichtiger Mitarbeiter mit einem 80 % Pensum, er arbeitet ausschliesslich im Aussendienst
- Weitere Einkünfte sind unklar
- Seinen Wohnsitz hat er in der Schweiz
- Sein Arbeitgebender (ebenfalls in der Schweiz) stellt ihm einen Geschäftswagen zur Verfügung, den er auch privat nutzen darf
- Die Aufrechnung für den Privatanteil beträgt monatlich 150 CHF
- Sein Tarifcode ist AoY

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Teilzeiterwerbstätigkeit Monatslohn vergleichbare Entschädigung (KS45 6.4) (13/13)

Beispiel Aussendienstmitarbeitender (80% Pensum), weitere Einkünfte unklar

	Anzahl	Ansatz	Ergebnis
Monatslohn	1.00	5'000.00 CHF	5'000.00 CHF
Aufrechnung Privatanteil Geschäftsfahrzeug	1.00	150.00 CHF	150.00 CHF
Bruttolohn			5'150.00 CHF
Sozialversicherungsabzüge AHV/IV/EO	5'150.00 CHF	5.30%	272.95 CHF
ALV	5'150.00 CHF	1.10%	56.65 CHF
Quellensteuerabzug (Tarif AoY)	5'150.00 CHF	8.18%	421.25 CHF

Nettolohn			4'399.15 CHF
Rückrechnung Privatanteil Geschäftsfahrzeug			-150.00 CHF
Auszahlung			4'249.15 CHF

satzbestimmendes Monateinkommen = 6'437.50 CHF
 Berechnung: 5'150 / 80% * 100% = 6'437.50

Hinweis: ist der Wohnsitz des Mitarbeitenden im Ausland, kann dies weitere Konsequenzen (z.B. MwSt und Zoll) haben!

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Stunden-/Tageslohn (KS45 6.5) (1/5)

Mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte)

Übersicht:

- Mitarbeitende im Stunden- oder Tageslohn:
 - Arbeitsleistung z. B. von einzelnen Tagen, unregelmässigen Einsätzen etc. (keine monatliche Arbeitsleistung)
 - Untermonatige Ein- und Austritte
 - Einzelne/mehrere Wochen
 - Lohn wird nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (z. B. wöchentliche Lohnzahlung)
 - Unregelmässige Zahlungen gemäss eingereichten Stundenrapporten (z. B. Tages- oder Wochenrapporte)

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Stunden-/Tageslohn (KS45 6.5) (2/5)

Mehrere Arbeitsverhältnisse (inkl. Ersatzeinkünfte)

Übersicht:

- In diesen Fällen ist immer ein satzbestimmendes Monatseinkommen zu ermitteln und zwar:
 - bei Anstellungen im Stundenlohn durch Umrechnung auf 180 Stunden
 - bei Anstellungen im Tageslohn durch Umrechnung auf 21,667 Tage.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Stunden-/Tageslohn (KS45 6.5) (3/5)

- Umzurechnen ist dabei ausschliesslich der vereinbarte, aktuelle Stunden- oder Tageslohn (inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Anteil 13. Monatslohn, sowie weitere Entschädigungen, die auf Stunden- oder Tagesbasis ausgerichtet werden). Daneben sind einzig noch Kapitalabfindungen für in der Regel wiederkehrende Leistungen – und zwar ohne Umrechnung – in das satzbestimmende Lohneinkommen einzurechnen (z. B. Nachzahlungen von Familienzulagen).

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Stunden-/Tageslohn (KS45 6.5) (4/5)

Beispiel Tageslohn und Stundenlohn aus KS45 6.5

Sachverhalt:

- Der Arbeitnehmende Fredi Peyer hat folgende Anstellungen:
 - Bei der Pronto AG (auf Abruf), Tageslohn, 190 CHF
 - Bei der Rohner AG im Stundenlohn, 22 CHF, angestellt
- Die Betriebsübliche Arbeitszeit bei der Rohner AG ist 42 Std./Woche resp. 182 Std./Monat

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Satzbest. Stunden-/Tageslohn (KS45 6.5) (5/5)

Beispiel Tageslohn und Stundenlohn aus KS45 6.5

Sachverhalt und Lösung:

- Mai 2021:
 - 11 Tage bei Pronto AG = Lohn von 2090 CHF, wöchentliche Auszahlung
 - 70 Std. bei Rohner AG = Lohn von 1540 CHF, monatliche Auszahlung

Woche	Tageslohn/ Pensum	Lohn	Stunden bzw. Tage	Faktor	Satz- bestimmend
Pronto AG	190	2090	11	21,667	4117
Rohner AG	38.46 %	1540	70	100 %	4004

→ Bei monatlicher Lohnzahlung: Umrechnung gemäss Pensum und betriebsüblichen Arbeitsstunden

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Unbezahlter Urlaub (1/2)

- Im Kreisschreiben 45 ist der unbezahlte Urlaub nicht geregelt.
- Je nachdem, ob der Urlaub im Payroll System mit einer Lohnart oder mit einem Aus-/Eintritt abgebildet wird, kann das Resultat abweichen.
- Je nach Anzahl Tage, die ein Monat effektiv hat, kann das satzbestimmende Einkommen abweichen (abhängig von wie die untermonatige Lohnzahlung berechnet wird)
- Die nachfolgenden Beispiele wurden von den Steuerbehörden (QST Gruppe SSK mit ESTV) akzeptiert.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Unbezahlter Urlaub (2/2)

- Das FAQ zu ELM QSt von Swissdec erläutert:
 - Für die Berechnung der QSt ist auf die arbeitsvertragliche Regelung abzustellen
 - Varianten mit/ohne Aus- und Wiedereintritt im ERP-System sind möglich (Mitarbeiter kann Neuberechnung oder NOV verlangen)

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (1/5)

Sachverhalt:

- Quellensteuerpflichtiger Arbeitnehmender (verheiratet, Alleinverdiener, röm.-kath.)
- Wohnsitz in der Schweiz (Kanton ZH)
- Monatslohn von 12 x 6000 CHF (Pensum 100 %), bei einem Arbeitgebenden mit Sitz im Kanton ZG
- Er hat sich im Juni getrennt und ist in eine neue Wohnung im Kanton AG gezogen.
- Er tritt Ende Juni aus.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (2/5)

- Per Juli bezahlt ihm der Arbeitgebende noch geschuldete Beträge, wie nicht bezogene Ferien 700 CHF und nicht kompensierte Überzeit 1255 CHF.
- Im November erhält er einen Bonus von 1000 CHF aufgrund des guten Geschäftsergebnisses und seinen guten Leistungen bis Ende des Arbeitsverhältnisses (Entscheid erfolgt im Oktober).

Wie berechnen sich die Monate Juni, Juli und November?

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (3/5)

Lohnabrechnung Monat Juni

		Anzahl	Ansatz	Ergebnis
Monatslohn				6'000.00 CHF
Bruttolohn				6'000.00 CHF
Sozialversicherungsabzüge	AHV/IV/EO	6'000.00 CHF	5.30%	318.00 CHF
	ALV	6'000.00 CHF	1.10%	66.00 CHF
Quellensteuerabzug		6'000.00 CHF	4.45%	267.00 CHF
Nettolohn				5'349.00 CHF
Tarif: BoY - Wohnsitzkanton Zürich Satzbestimmend sind 6'000 CHF				

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (4/5)

Lohnabrechnung Monat Juli

	Anzahl	Ansatz	Ergebnis
Monatslohn			0.00 CHF
Ferien			700.00 CHF
Überzeit			1'255.00 CHF
Bruttolohn			1'955.00 CHF
Sozialversicherungsabzüge	AHV/IV/EO	1'955.00 CHF	5.30%
	ALV	1'955.00 CHF	1.10%
Quellensteuerabzug		1'955.00 CHF	6.48%
Nachbelastung Juni aufgrund höherem Tarif			126.70 CHF
			121.80 CHF

Nettolohn 1'581.40 CHF

Tarif: BoY - Wohnsitzkanton Zürich Juni obwohl im Juli ausbezahlt
 Basis ist 1955 CHF, satzbestimmend sind 7955 CHF. Die Differenz aus dem höheren Satz muss für den regulären Juni-Lauf nachbelastet werden.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Steuerbare Leistungen – bei/nach Beendigung (5/5)

Lohnabrechnung Monat November

	Anzahl	Ansatz	Ergebnis
Monatslohn			0.00 CHF
Bonus			1'000.00 CHF
Bruttolohn			1'000.00 CHF
Sozialversicherungsabzüge	AHV/IV/EO	1'000.00 CHF	5.30%
	ALV	1'000.00 CHF	1.10%
Quellensteuerabzug		1'000.00 CHF	14.00%

Nettolohn 796.00 CHF

Tarif: AoY - Wohnsitzkanton Aargau
 Basis ist 1000 CHF, satzbestimmend sind 8955 CHF (letzter Bruttolohn 7955 CHF + 1000 CHF), weil dem Arbeitgeber das Einkommen beim neuen Arbeitgeber nicht bekannt ist. KEINE Korrektur der Juni-Zahlung!!

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens sind alle vom Arbeitnehmer im selben Monat – im Ausland wie auch in der Schweiz – erzielten Erwerbseinkünfte (inkl. Ersatzeinkünfte) beizuziehen. Sind dem Arbeitgeber diese zusätzlichen Einkünfte nicht bekannt, so kann er zur Satzbestimmung den letzten von ihm ausbezahlten und der Quellenbesteuerung unterworfenen Bruttomonatslohn berücksichtigen.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte) (KS45 6.12 und 7.5.6) (1/2)

- Definition Kapitalabfindung: Zahlung, welche einmalig erfolgt und eine Leistung beinhaltet, die über eine längere Periode geschuldet war. Der Rechtsanspruch für periodische Leistungen ist erst nachträglich entstanden, weshalb die wiederkehrende Leistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezahlt wird.
- Werden dem Arbeitnehmenden durch den Arbeitgebenden Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen ausgerichtet, unterliegen diese im Zeitpunkt der Auszahlung der Quellenbesteuerung und zwar zusammen mit einer allenfalls im selben Monat ausgerichteten Lohnzahlung. Der Steuersatz ergibt sich dabei aus der Summe der Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen und der Lohnzahlung im entsprechenden Monat.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte) (KS45 6.12 und 7.5.6) (2/2)

- Beispiele von Kapitalabfindungen:
 - Rückwirkende Lohnerhöhung (Entscheid wird im Nachhinein gefällt)
 - Familienzulagen-Nachzahlungen (wenn der Entscheid erst im Nachhinein gefällt werden kann und die Zahlung somit für den Zeitraum ab Anspruch bis zum aktuellen Datum bezahlt wird)
 - Housing allowance bei Expats (Entscheid wird im Nachhinein gefällt und/oder Betrag wird erst im Nachhinein festgelegt)
 - Div. Zulagen, z. B. für Aus- und Weiterbildung, Schichtzulage, Erschwerniszulage etc. (Entscheid wird im Nachhinein gefällt)

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen (exkl. Ersatzeinkünfte) (KS45 6.12)

- Monatsmodell:
 - Die Kapitalabfindung wird im Quellensteuerverfahren nach dem Monatsmodell für die Satzbestimmung nicht auf einen Monat umgerechnet.
 - Es steht dem Arbeitnehmenden offen, bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres, eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zu beantragen.

QSt. Berechnung – Monatsmodell

Fazit Monatsmodell

- Besonders komplex ist die Kombination bei verschiedenen Teilzeitanstellungen mit schwankendem Einkommen, periodisch und aperiodischen Leistungen, wie:
 - einem Bonus,
 - sowie wiederkehrenden Kapitaleleistungen, wie einer Familienzulagennachzahlung von mehreren Monaten, jahresübergreifend,
 - einem 13. Monatslohn (sofern Berechnung ohne ELM 5.0) und
 - einer Ausscheidung von Arbeitstagen im Ausland z. B. aufgrund Wohnsitz im Ausland z. B. in einem Austrittsfall untermonatig!
- Einiges ist immer noch unklar.

Mögliche Verfahren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Korrekturmöglichkeiten

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
113

Verfahren und Korrekturmöglichkeiten Mögliche Verfahren beim Arbeitnehmenden

Anhang II – Übersicht über die nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Bezeichnung	Gesetzliche Grundlagen	Voraussetzungen	Antrag	Folgen	Zuständigkeit
Personen mit Ansässigkeit Schweiz					
Obligatorische NOV	Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG	Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mind. CHF 120'000 (keine Zusammenrechnung bei Ehegatten)	Ohne Antrag	NOV bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (für Ehegatten auch nach Trennung oder Scheidung)	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht ansässig ist (Schlagprinzip)
	Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG	Übrige, nicht steuerpflichtige Einkünfte (bzw. steuerpflichtiges Vermögen gemäss kantonalem Recht)	Steuererklärung verlangen bis 31.3. des Folgejahres	Gemeinsame NOV bei Ehegatten Quellensteuern werden zinslos angerechnet	
NOV auf Antrag	Art. 89a DBG	keine	Bis 31.3. des Folgejahres oder bei Abmeldung aus der Schweiz	Antrag erstreckt sich auch auf Ehegatten	
Personen mit Ansässigkeit Ausland					
NOV auf Antrag	Art. 99a DBG	90% der Einkünfte in der Schweiz steuerbar (Quasi-Ansässigkeit) Jährliche Ermittlung notwendig	Antrag bis 31.3. des Folgejahres (muss jährlich eingereicht werden)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	Kanton, in welchem die Person am Ende der Steuerperiode oder Steuerpflicht erwerbstätig ist bzw. Wochenaufenthalt hat
NOV von Amtes wegen	Art. 99b DBG	Stossende Verhältnisse	Ohne Antrag (von Amtes wegen)	Quellensteuern werden zinslos angerechnet	

Siehe Beilage

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
114

Verfahren und Korrekturmöglichkeiten Korrekturen Zusammenfassung

		AN Ansässigkeit CH		AN Ansässigkeit Ausland	
		≥ 120k	< 120k	Quasi-Ansässig	Nicht quasi-Ansässig
Arbeitgebende	Tariffehler	Korrektur in der Lohnbuchhaltung bis 31. März			
	Ausscheidung Arbeitstage				
	Lohnfehler				
Arbeitnehmende	Zusätzliche Abzüge	NOV	NOV: Antrag bis 31. März zustellen	NOV: Antrag bis 31. März zustellen; Prüfung im Rahmen der Steuererklärung; Antrag und Prüfung für jedes Jahr neu	Nicht möglich
	Tariffehler (quellensteuerpflichtiger Lohn resp. satzbestimmendes Einkommen) oder falscher Tarifcode		Neuberechnung bis 31. März		
	Ausscheidung Arbeitstage		Neuberechnung bis 31. März		

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
115

Weitere Informationen zur Quellensteuer...

[Prüfen Sie jetzt Ihren Anpassungsbedarf](#) – oder informieren Sie sich [hier](#) und bleiben Sie Up-to-date.

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
116

Danke für Ihre Teilnahme.

This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication, and, to the extent permitted by law, PricewaterhouseCoopers AG, its members, employees and agents do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

©2021 PwC. All rights reserved. In this document, "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.

Unternehmer Forum Schweiz - Personalrecht in der Unternehmung
PwC

17. Mai 2021
117